

## Forschungsförderung — Forschungsfreibetrag: neue Regelung durch das Abgabenänderungsgesetz 1985

Egon M. BODNER, Dipl.-Ing. cand. jur., WIV, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz.

**Die Förderung der Forschung im abgabenrechtlichen Bereich ist mir jüngst aufgefallen. Da die Wirtschaftsinstitute der TU in der Forschung doch sehr viel mit den Unternehmungen zusammenarbeiten, dürfte das Thema Forschungsfreibetrag von breiterem Interesse sein. Hier das Ergebnis meiner Recherchen:**

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind [1]. Ein Gewinn kann einerseits nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Aber auch beim Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1) wirken sich diese Zahlungsflüsse auf die Residualgröße aus, werden also auch gewinnwirksam. Ein Unterschied besteht nur hinsichtlich des Zeitpunktes, wann eine Einnahme bzw. Ausgabe in das Betriebsergebnis einfließt. Bei der Überschufrechnung (§ 4 Abs. 3) sind Einnahmen und Ausgaben dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie zugeflossen bzw. geleistet worden sind. Beim Vermögensvergleich sind sie dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören [2].

Als Betriebsausgaben werden im § 4 Abs. 4 u. a. ausdrücklich Aufwendungen bezeichnet, die für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen getätigt werden. Nach dem Abgabenänderungsgesetz 1985 [3] kann über die Betriebsausgabe hinaus (im Sinne einer Forschungsförderung) ein Betrag bis 12% oder bis 18% des Erfindungsaufwandes als Forschungsfreibetrag geltend gemacht werden. Allerdings sind dabei einige Voraussetzungen zu erfüllen.

1) Die Bescheinigung über den volkswirtschaftlichen Wert  
Der volkswirtschaftliche Wert der angebotenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (HG) nachzuweisen. Als Beurteilungskriterien für die Erlangung einer solchen Bescheinigung kommen insbesondere in Betracht: Entlastung der österreichischen Leistungsbilanz, Entspannung der Arbeitsmarktlage, Ausweitung der Wertschöpfung im Inland, Verbesserung der Energie- und Rohstoffversorgung, Entsorgung des Abfallproblems oder Verminderung volkswirtschaftlicher Schäden. Jedenfalls ist aber klar, daß der Begriff »volkswirtschaftlich wertvoll« keineswegs eng ausgelegt werden kann [4]. Dem Einreicher bleibt es unbenommen, außer den angeführten Kriterien noch andere für den volkswirtschaftlichen Wert seiner Erfindung maßgebliche Gründe anzuführen. Ein Patentschutz ist für die Inanspruchnahme der Begünstigung nicht erforderlich.

Wie kommt man zu einer solchen Bescheinigung? Durch Anruf im BMHG (zuständig ist Herr. Min. Rat Mag. iur. Lejolle, Tel. Nr. (0222) 7500/5330 DW) kann

man ein Informationsblatt und ein Musterformular für einen Antrag in dieser Sache erhalten. Als Stichwort zur schnelleren Verständigung frei von Mißverständnissen dient »Bescheinigung über den volkswirtschaftlichen Wert von Erfindungen«.

Die drei Zeilen des relativ einfachen Antragsformulars sind unter Zitierung allfälliger Beilagen schnell ausfüllbar. Dann ist noch eine kurze Begründung anzuführen. Der Antrag unterliegt als Eingabe (im Sinne des § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idGF) einer Stempelgebühr von S 120,— pro Veranlagungsjahr. Beilagen sind mit S 30,— pro Bogen (höchstens jedoch S 180,— pro Beilage) stempel-pflichtig [5]. Die erhaltene Bescheinigung dient dann als Beilage zur Steuererklärung. Den maßgeblichen Betrag trägt man unter **480** bei ESt-Erklärungen bzw. unter **684** bei KÖSt-Erklärungen ein [6].

### 2) Betriebsausgabe

Der Steuerpflichtige muß den Forschungsaufwand als Betriebsausgabe absetzen wollen, denn »nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege einer Abnützung abgesetzt werden«. Nur die sog. Zweckforschung, die sich auf die Entwicklung neuer Verfahren oder neuer Produkte richtet, kommt für die Aktivierung — als immaterielles Wirtschaftsgut — in Betracht [4]. Andererseits ergibt sich hier die Möglichkeit bei schlechterer Ertragslage wohl sogleich den Forschungsfreibetrag in Anspruch zu nehmen, durch die Aktivierung die AfA-Beträge aber noch für spätere und hoffentlich bessere Zeiten »aufzusparen«.

### 3) Der Forschungsfreibetrag

In der Steuererklärung muß beantragt werden, »daß ein Betrag (Forschungsfreibetrag) bis 12vH... der Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt«. Es darf sich dabei aber nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handeln. Dieses Ausmaß für den Forschungsfreibetrag ist durch die letzte Gesetzesänderung von 5% auf 12% erhöht worden, d. h. an und für sich ist diese Art der Forschungsförderung nicht neu, sondern sie wird nur intensiviert.

### 4) Der erhöhte Forschungsfreibetrag

Neu hinzugekommen ist allerdings der sog. erhöhte Forschungsfreibetrag. Auch er ist in der Steuererklärung geltend zu machen und kann bis zu 18%

betragen. Allerdings dürfen dann die Erfindungen nicht anderen Personen wesentlich zur Verwertung überlassen werden. Eine solche wesentliche Verwertung durch andere liegt vor, wenn im laufenden oder in den vier folgenden Wirtschaftsjahren die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindung durch andere größer sind als 25% des Erfindungsaufwandes.

In einem solchen Fall — jetzt kommt die Sanktion für eine unzulässige Inanspruchnahme des erhöhten Satzes — würde sich der Gewinn im betreffenden Wirtschaftsjahr um die Differenz zwischen dem gewöhnlichen und dem erhöhten Forschungsfreibetrag erhöhen. (Im allgemeinen werden das 6% sein, falls man ursprünglich die vollen 18% beantragt hatte. Anderenfalls wird die Gewinnerhöhung geringer ausfallen.) Dieser Unterschiedsbetrag erhöht sich noch um einen Zuschlag von je 5% für jedes ab dem Jahr der Geltendmachung abgelaufene Wirtschaftsjahr.

Im konkreten Anwendungsfall dieser Bestimmungen wendet man sich am besten an das zuständige Finanzamt, das auf spezielle Fragen im Zusammenhang mit dem Forschungsfreibetrag die richtigen Antworten weiß.

### Literatur:

- [1] Einkommensteuergesetz § 4 Abs. 4
- [2] DORALT, W. und RUPPE, H. G.: Grundriß des österr. Steuerrechts (2. Auflage) I, 51
- [3] Abgabenänderungsgesetz BGBl 1985/557
- [4] Bilanzierung von Entwicklungskosten für Erfindungen, in: ÖStZ 1976, 148 f
- [5] lt. Informationsblatt des BMHG
- [6] GAIER, R.: Handbuch der Steuerformulare, Orac 1984

